

**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmrvdj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Alexandra Pinter

BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrungsgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres)

**GZ.: BMI-LR1200/0004-III/1/2018**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV beeht sich, zum oben genannten Entwurf, folgende Stellungnahme abzugeben:

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass - soweit bekannt - eine dienststellenübergreifende Abfrage aus dem PAD außerhalb Wiens dem Vernehmen nach weiterhin nicht möglich ist bzw. nicht erfolgt. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm im Kapitel „Reformen im Straf- und Maßnahmenvollzug“ unter dem Schlagwort „Verbesserte Zusammenarbeit aller mit psychisch Kranken befassten Institutionen (Erkenntnis aus dem Fall „Brunnenmarkt“)“ enthaltenen Zielsetzung der Sicherstellung des vollständigen Informationsflusses zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, aber auch psychiatrischer Einrichtungen wird angeregt, auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen eine solche dienststellenübergreifende Abfrage aus dem PAD bundesweit zu gewährleisten.

Zu § 49 PStG 2013 (Art. 5 Z 39)

Unklar ist, was mit der Einfügung der Worte "im Anlassfall" gemeint ist. Die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft. Die Daten zum Tod einer Person sollten den Verlassenschaftsgerichten möglichst unmittelbar nach dem Tod, aber auf Anfrage auch danach übermittelt werden. Diese Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungen getroffen werden.

Zu § 58c SPG (Art. 16 Z 40)

Aus zivil- und familienrechtlicher Sicht sollte die Übermittlung der Daten gemäß § 58c Abs. 1 SPG des Entwurfs auch an die Pflegschaftsgerichte zulässig sein. Schließlich haben diese auch von Amts wegen die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 107 Abs. 3 AußStrG). Die erwähnten Daten können auch sonst eine wesentliche Entscheidungsgrundlage sein, etwa in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, aber auch in Erwachsenenschutzverfahren (etwa zur Eignung eines Vertreters).

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 07. Februar 2018

Für den Bundesminister:

i.V. MMMag. Heidrun Urthaler

Elektronisch gefertigt